

Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung und Durchführung eines Antigen Schnelltests auf den SARS - Covid 19 Virus

Am 15.10.2020 ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS –CoV-2 (Corona-Testverordnung –TestV) in Kraft getreten.

Wir als Träger von Pflegeeinrichtungen, Tagespflegen und ambulanten Diensten haben nun die Möglichkeit analog zu einem von uns erstellen Testkonzept routinemäßige und anlassbezogene Testungen bei Bewohnern, Patienten, Tagesgästen, Mitarbeitern und Besuchern durchzuführen.

Unsere Testkonzepte liegen für jeden Standort dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Zum Schutz und zur Vermeidung von Ausbrüchen von COVID-19 sollen in Umsetzung der SARS-CoV-2 Teststrategie in asymptomatischen Fällen Personen bzw. Personengruppen zielgerichtet und koordiniert auf das Virus SARS-CoV-2 hin getestet werden. Die Testung auf SARS-CoV-2 ist für die jeweils betroffene Person freiwillig und bedarf dieser schriftlichen Einwilligung.

Informationen zur Datenverarbeitung:

Im Zuge der Durchführung der Testungen werden personenbezogene Daten im Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen erhoben bzw. verarbeitet:

Welche Daten werden erhoben?

personenbezogene Daten, wie z. B. Ihr Geburtstag, Ihr Name, Ihr Wohnort; Testergebnis

Wer erhebt meine Daten?

Die Mitarbeiter der Einrichtung in der der Testdurchgeführt wird

Wer bekommt meine Daten weitergeleitet und zu welchem Zweck werden sie verarbeitet?

Das zuständige Gesundheitsamt wird bei einem positiven Testergebnis von uns verständigt; das Landesamt für Gesundheit erhält einmal wöchentlich eine Meldung über alle durchgeführten Tests

Wann werden meine Daten wieder gelöscht?

Ihre Daten werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen gelöscht.

Kann ich meine Einwilligung in die Datenverarbeitung widerrufen?

Sie können Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit widerrufen. Jedoch können Vorgänge in der Datenverarbeitung, die bis zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung erfolgt sind, nicht rückgängig gemacht werden.

Sie können Ihre Widerrufserklärung jederzeit gegenüber dem Träger der Pflegeeinrichtung/ Tagespflege/ ambulanten Dienst abgeben.

Kann ich die Einwilligung in die Testung widerrufen?

Jede Testung durch unsere Mitarbeiter setzt Ihre schriftliche Einwilligung voraus, diese holen wir mindestens einmal von Ihnen ein. Sie behält für uns Gültigkeit bis Sie diese schriftlich widerrufen. Es erfolgt auch bei Mehrfachtestungen nicht zwangsläufig vor jeder Testung eine erneute Einholung der Einwilligung.

Welche weiteren Rechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit das Recht formlos und ohne Begründung Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten zu bekommen. Dies gilt auch für deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Diese Auskunft erhalten Sie kostenlos (Artikel 15 DSGVO).

Welches sind die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung?

Die Datenverarbeitungen erfolgen gemäß Artikel 6, Artikel 9 Datenschutzgrundverordnung.

Bei welcher Stelle kann ich mich beschweren?

Wenden Sie sich gerne an die Leitung der jeweiligen Einrichtung, um eine schnellstmögliche Beseitigung etwaiger Probleme oder Schwachstellen zu erreichen.

Einwilligungserklärung:

- Ich willige in die im Informationsblatt zum Datenschutz beschriebene Verarbeitung meiner für diese Testung auf SARS-CoV-2 erforderlichen Daten ein.

- Ich willige in die Durchführung eines Antigen Schnelltests auf den SARS - Covid 19 Virus ein. Meine Einwilligung gilt auch für zukünftige Testungen bis ich diese schriftlich widerrufe.

Datum, Unterschrift der zu testenden Person oder der vertretungsberechtigten Person